

Gleichwertigkeit technischer Regeln

Prof.Dr.-Ing Wolfgang Merkel, Hauptgeschäftsführer des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Bonn GWF Wasser Special Nr.13 S. 77-81

Schlagwörter : Normen, Stand der Technik, Europa

Die gegenseitige Anerkennung nationaler Normen ist eine der Grundlagen des europäischen Binnenmarktes. Der Stand der Technik, der Sicherheit, des Umwelt- und Gesundheitsschutzes ist in Europa sehr unterschiedlich. In diesen grundlegenden Anforderungen muß sich die Gleichwertigkeit von Produkten oder Dienstleistungen, die nationalen Normen ihres Herkunftslandes entsprechen, am örtlichen (regionalen) Stand messen lassen; der Maßstab ist dafür im Sektor Gas- und Wasserversorgung in Deutschland das DVGW Regelwerk.

The principle of equivalence of national technical standards in Europe is generally accepted. The level of technology, safety, and protection of health and environment differs among the member states of the European Union. In these basic requirements, the equivalence of products or services, defined by their national home country standards, has to be tested on the technological level used in place; for the sector gas and water supply, the yardstick is the DVGW codes of practice.

1. Abbau von Handelshemmnissen

Die Zielsetzung des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes, der offiziell zum 1. Januar 1993 geöffnet wurde, ist der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen. Die Mittel, die sich zur Verwirklichung des Binnenmarktes die Gemeinschaft dazu geschaffen hat, sind im wesentlichen dreierlei:

- Harmonisierung rechtlicher und technischer Bestimmungen durch das Instrument der EG-Richtlinie; sie ist nicht unmittelbar geltendes Recht, sondern ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, die ihrerseits den materiellen Inhalt der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen haben
- Rechtsvereinheitlichung (primäres EG-Recht) durch die EG-Verordnung; dieses Instrument wird fast nur im Agrarsektor angewandt
- Gegenseitige Anerkennung bestehender nationaler Akte und Vorschriften.

Hinsichtlich der Thematik "Abbau von Handelshemmnissen", d. h. freier Wettbewerb für die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, eingeschlossen das öffentliche Auftragswesen und die sogenannten Sektoren (Versorgungswirtschaft) hat sich die EG-Richtlinie als maßgebliches Instrument erwiesen. Daneben sichert aber das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bestehender nationaler Regelungen die Funktion des offenen Marktes auch dort, wo eine Harmonisierung nicht oder noch nicht stattgefunden hat. Mitunter erscheint dieses Instrument sogar als Druckmittel, in bestimmten Bereichen eine Harmonisierung voranzutreiben.

In der gegenseitigen Anerkennung bestehender nationaler Akte und Vorschriften, eingeschlossen natürlich auch die technischen Regelwerke der nationalen Normungsinstitute, liegt die Problematik der "Gleichwertigkeit", die im Thema angesprochen ist.

2. Bedeutung technischer Regelwerke

In der Technik hat sich, durchaus im Sinne wohlverstandener Subsidiarität und gleichfalls im Sinne eines liberalen Wirtschaftsverständnisses in Europa, das Prinzip der „neuen Konzeption“ von 1985^[1] durchgesetzt. Danach, beschränkt sich der Gesetzgeber weitgehend darauf, in seinen Rechtsakten die Schutzziele und ggf. die wesentlichen Anforderungen zur Erreichung der Schutzziele allgemein vorzugeben; er überträgt aber ihre Ausfüllung und Konkretisierung den Normungsinstitutionen (CEN/ CENELEC mit nationalen

Normungsinstituten). Im Regelfall soll der Normungsauftrag an CEN/CENELEC über ein Mandat der Europäischen Kommission erteilt werden. Die Ergebnisse der Normung werden im EG- Amtsblatt angezeigt; die europäische Norm (EN) ist durch die nationalen Normungsinstitute - in Deutschland also durch das DIN Deutsches Institut für Normung als DIN EN - zu veröffentlichen. Die DIN EN unterscheidet sich grundsätzlich in ihrer rechtlichen Bedeutung nicht von der nationalen Norm: Sie hat keine Verbindlichkeit im Sinne gesetzlicher Regelungen, sondern bleibt entsprechend der "neuen Konzeption" eine Empfehlung, ein Maßstab für technisch richtiges Verhalten. Die in Artikel 18 der "Sektorenrichtlinie" 93/38/EWG^[2] ausgesprochene Verpflichtung, dass sich ein Auftraggeber bei der Ausschreibung auf europäische Spezifikationen (also in der Regel EN-Normen), soweit verfügbar, zu beziehen hat, macht den Inhalt der betreffenden Spezifikation nicht gleichfalls verbindlich. Der Auftraggeber ist zur Abweichung von einer europäischen Norm durchaus befugt, gegebenenfalls sogar verpflichtet^[3]. Das formale Verfahren unter Einschluß von Mandatierung und Veröffentlichung im Amtsblatt löst allerdings eine (gesetzliche) Vermutung aus, dass die betreffende EN tatsächlich die von der dahinter stehenden EG-Richtlinie vorgegebenen grundlegenden Anforderungen umsetzt. Im Sektor Gas- und Wasserversorgung bleibt es in Deutschland bei der bisherigen Regelung, dass der DVGW, der die einschlägige Normung auch auf europäischer Ebene maßgeblich begleitet und gestaltet, die DIN EN in das DVGW Regelwerk aufnimmt. Damit behält formal in gleicher Weise wie faktisch das DVGW Regelwerk seinen Rang als Maßstab für technisch richtiges Handeln, insbesondere im Sinne von Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz (entsprechend den Zielen der DVGW Satzung).

3. Subsidiarität in der europäischen Normung

Um das Ziel des offenen Binnenmarktes zu erreichen, bedarf es keineswegs der Vereinheitlichung aller regulativen Elemente. Es wäre dies zum einen eine Utopie, zum anderen sicher auch ein Verlust, wenn man die Vielfalt und Farbigekeit der Völker und ihrer Kultur und Sprachen einem Eintopf opfern wollte - dies gilt durchaus auch für manche technischen Bereiche. So heißt das Stichwort " Harmonisierung": Nur solche Regelungen, die unbedingt für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind, müssen vereinheitlicht werden; selbstverständlich sind auch solche Regelungen abzubauen, die den gleichberechtigten Zugang zum Markt erschweren. Dem gleichen Ziel gilt das Prinzip, bestehende nationale Regelungen als gleichwertig anzuerkennen (siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) betr. Cassis de Dijon^[4]). Umgekehrt heißt dies auch, dass dort, wo unterschiedliche nationale Regelungen bestehen, die qualitativ und quantitativ kein Handelshemmnis darstellen, es auch keiner Gemeinschaftsregelung bedarf. Dies stellt nichts anderes dar als das "Subsidiaritätsprinzip", das im Maastrichter Vertrag^[5] besonders herausgearbeitet worden ist - auch wenn es im Grundsatz bereits Bestandteil der Römischen Verträge war. Das Subsidiaritätsprinzip müssen auch die Normensetzer in DIN (DVGW) und CEN/CENELEC für ihre Arbeit gelten lassen, nicht zuletzt auch aus Gründen der Rationalisierung in der Normungsarbeit. Konkret heißt dies, dass ein technisches Produkt, z. B. ein Rohr oder eine Armatur, das in nennenswertem Umfang über die nationalen Grenzen hinweg gehandelt wird, durch eine europäische Norm definiert werden sollte, wobei mit Rücksicht auf unterschiedliche nationale Sicherheitsstandards und regionale Bedingungen durchaus unterschiedliche Anforderungsklassen eingeführt werden können, so wie dies die Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG vorsieht. Dagegen kann hinsichtlich der Beschreibung eines Systems, z. B. eines Wasserversorgungs-Rohrnetzes, für seine Planung, Errichtung und Unterhaltung, die Normungstiefe erheblich eingeschränkt werden. Für die Beschreibung solcher Systeme hat sich der Begriff "Funktionsnormung" durchgesetzt. Zur Verdeutlichung des Unterschieds von Produktnormung und Funktionsnormung wird auf Tab.1 verwiesen.

Tabelle 1

Produktnormen und Funktionsnormen (beispielhaft)

Produktnormen	Funktionsnormen
Festlegung von Anforderungen an:	Regeln für:
<ul style="list-style-type: none">Werkstoffe (chemische, physikalische Eigenschaften)	<ul style="list-style-type: none">Planung (Dimensionierung, Berechnung von Netzen)
<ul style="list-style-type: none">Abmessungen, Toleranzen (Durchmesser, Wandstärken)	<ul style="list-style-type: none">Bau (Rohrverlegung, Verbindungstechniken, Grabenverfüllung)
<ul style="list-style-type: none">Oberflächenschutz (Innen- und Außenkorrosion)	<ul style="list-style-type: none">Prüfung (Dichtheit, Festigkeit, Funktion von Bauteilen)
<ul style="list-style-type: none">Wechselwirkung Material/Trinkwasser	<ul style="list-style-type: none">Inbetriebnahme (Desinfektion)
<ul style="list-style-type: none">Prüfungen	<ul style="list-style-type: none">Betrieb (Rohrnetzüberwachung, Bereitschaftsdienst)
<ul style="list-style-type: none">Kennzeichnung etc.	<ul style="list-style-type: none">Instandhaltung etc.

4. Gebot der Nicht-Diskriminierung

Wenn eine europäische Norm verabschiedet ist, sind nationale Normen, die denselben Gegenstand regeln, entsprechend den Satzungen von CEN/CENELEC zurückzuziehen. Hier stellt sich die Frage der Vergleichbarkeit von Normen nicht. Soweit die Normungstiefe nicht ausreichend gegeben ist, können nationale Regeln ergänzend Platz greifen; wo noch keine europäische Norm vorliegt, kann die nationale Regelung bestehen bleiben. Schließlich wird in den Fällen, wo der technische Standard der europäischen Norm dem Auftraggeber (Besteller) nicht genügt, dieser auf nationale oder ggf. auf eigene Spezifikationen zurückgreifen. In jedem dieser Fälle ist das Gebot der Nicht-Diskriminierung zu beachten; ein ausländischer Anbieter darf im Grundsatz nicht schlechter gestellt werden als ein nationaler Anbieter. Dies gilt auch für nationale Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte. "Gleichwertige" Angebote dürfen also nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden; eine Zurückweisung bedarf nachvollziehbarer Gründe, z.B. mangelnder Nachweis der Gleichwertigkeit, nicht gegebene Kompatibilität zu bestehenden Anlagen etc. Bei europäischer Ausschreibung besteht die Verpflichtung, auf europäische Spezifikationen Bezug zu nehmen, sofern solche bestehen. Von dieser Verpflichtung können Auftraggeber nur unter den Bedingungen des Artikel 18 Abs. 6 (93/38/EWG^[2]) abweichen, u.a. wenn

- die Übereinstimmung eines Produkts mit den europäischen Spezifikationen nicht festgestellt werden kann
- die Anpassung an europäische Spezifikationen den Auftraggeber zum Erwerb von Anlagen zwingen würde, die mit bereits genutzten Anlagen inkompatibel sind,
- das Vorhaben von wirklich innovativer Art ist.

Zwei aktuelle Beispiele mögen die unmittelbare Auswirkung dieser Regelungen verdeutlichen.

1. Eine Reihe von Wasserversorgungszweckverbänden hatte in ihren Ausschreibungsbedingungen für die Lieferung von Wasserrohren und Schiebern gefordert, dass "die zu liefernden Wasserrohre deutschen Ursprungs zu sein hätten, mit dem DVGW Prüfzeichen gekennzeichnet sein müssten bzw. dem nationalen DIN-Standard zu entsprechen hätten." Diese Bedingungen wurden im offiziellen Beschwerdeverfahren der Europäischen Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland (P/94/4521) zu Recht gerügt. Nicht beanstandet wurde dabei, dass auf nationale Normen und nationale Prüfzeichen Bezug genommen wurde; dies erscheine normal, um eine Kontrolle der Gleichwertigkeit und Sicherheit des zu verwendenden Materials zu gewährleisten. Es gehe aber nicht an, dass ein Angebot, das auf einer anderen technischen Norm beruht, von der durch ein anderes Mitgliedland der EU anerkannt ist, dass sie gleichwertige Garantien für die Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bietet, von vornherein ausgeschlossen wird, ohne dass dies auch nur geprüft worden ist. Ausschreibungstexte öffentlicher Auftraggeber müssten also eine entsprechende Öffnungsklausel enthalten. In der Praxis dürfte die Öffnungsklausel allerdings selten dazu führen, dass ein Rohr nach der nationalen Norm eines anderen EU-Staates quasi zwangsweise gekauft werden müsste, da allein schon die notwendige Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen und die rationelle Lagerhaltung genügend sachliche Ablehnungsgründe an die Hand geben. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Anbieters, gegenüber dem Auftraggeber die Gleichwertigkeit seines Produktes gegenüber der ausgeschriebenen Spezifikation nachzuweisen.
2. Im Grenzgebiet Niederlande/Deutschland hatte sich das Angebot eines niederländischen Unternehmens zur Erdgasversorgung einer deutschen Gemeinde günstiger als das konkurrierende deutsche Angebot gezeigt. Die Betriebsgenehmigung der Energieaufsicht nach §5 Energiewirtschaftsgesetz ist grundsätzlich an den in Deutschland bestehenden sicherheitstechnischen Stand der Anlagen gebunden, wie er durch das DVGW Regelwerk vorgegeben ist (vgl. 2. Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz). Es galt also, die Vergleichbarkeit des niederländischen Standards festzustellen, wobei die Energieaufsicht, zunächst einmal von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit national anerkannter Standards ausgehend, sich zur Genehmigung grundsätzlich sogar verpflichtet sah. Der detaillierte Vergleich der Standards zeigte schließlich nur mindere Abweichungen auf, die der niederländische Energieversorger bereit war, seinerseits auch umzusetzen, so dass die Grundsatzfrage, ob und welche ergänzenden Auflagen die Energieaufsicht tatsächlich hätte erzwingen können, nicht entschieden werden mußte.

5. Maßstäbe der Gleichwertigkeit technischer Anforderungen

Es dürfte wohl unbestritten sein, dass die an die Stelle einer nationalen deutschen Norm tretende europäische Norm, erst recht, wenn sie als "harmonisierte Norm" besondere Anforderungen einer EG-Richtlinie umsetzt, mit der Wirkung einer (widerlegbaren) Vermutung ausgestattet ist, als anerkannte Regel der Technik - beispielsweise im Sinne der Länderwassergesetze - zu gelten. Sie ist also gegenüber der nationalen Norm als gleichwertig anzusehen, soweit dieselben Sachverhalte mit gleicher Normungstiefe geregelt sind. Gilt diese Vermutung der Gleichwertigkeit auch ohne weiteres für - beispielsweise - eine spanische oder niederländische Norm?

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung einzelstaatlicher Regelungen findet sich im EG-Recht primär in den Artikeln 30ff EGV^[51], maßgeblich untermauert durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs "Cassis de Dijon"^[4]: "In einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte Produkte dürfen im freien Verkehr in Europa nicht behindert werden, es sei denn, es stünden nach Artikel 36 anerkanntswerte Gemeinwohlinteressen wie öffentliche Ordnung, Sicherheit oder der Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen dagegen."

In Europa liegen nun allerdings recht unterschiedliche Niveaus der Technik, der Sicherheit oder der Akzeptanz von Regelungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz vor. Dieser Tatsache trägt der schon genannte Artikel 36 Rechnung. Nach Artikel 100 a Abs. 3 EGV soll in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz eine Rechtsangleichung auf hohem Schutzniveau verwirklicht werden, d.h. also in jedem Falle nicht auf der Ebene des schwächsten Kompromisses. Artikel 100a Abs. 4 und Artikel 130t EGV lassen einzelstaatliche höhere Anforderungen gegenüber einer Gemeinschaftsregelung zu.

Soweit also sicherheitstechnische und auf Umwelt- und Gesundheitsschutz bezogene Festlegungen betroffen sind, wird man die Gleichwertigkeit verschiedener einzelstaatlicher Normen nicht a priori unterstellen dürfen.

Zwar gelten auch nach Erwägungsgrund 36 der Sektorenrichtlinie 93/38/EWG^[2] die Grundsätze der Gleichwertigkeit und gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen Normen, technischer Spezifikationen und Herstellungsverfahren auf dem von der Richtlinie erfaßten Gebiet. Nach Artikel 1 Nr. 9 ist aber die Einhaltung technischer Normen grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben (die europäische Norm ist entsprechend der "neuen Konzeption" Empfehlung, nicht verbindliche Vorschrift!). Dem Auftraggeber bleibt außerdem die Freiheit zu entscheiden, welche Leistung er zu erhalten wünscht und wie diese beschaffen sein soll, welcher technische Standard z. B. bezüglich Gebrauchstauglichkeit, Energieverbrauch, technischer Sicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltverträglichkeit erfüllt sein soll, soweit diese nicht durch gemeinschaftskonforme verbindliche technische Vorschriften festgeschrieben sind (Artikel 18 Abs. 8)^[3]. Darüber hinaus zu gehen, d.h. von europäischen Spezifikationen abzuweichen, ist, wie oben schon ausgeführt, unter den Voraussetzungen des Artikel 18 Abs. 6 zulässig. Richtigerweise ist bei der Umsetzung der Sektorenrichtlinie in deutsches Recht in § 6 Nr. 7 SKR - VOL/A bzw. VOB/A^[6] bestimmt, dass von den vorgegebenen technischen Spezifikationen abweichende Leistungen angeboten werden dürfen, sofern sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig sind, was mit dem Angebot nachzuweisen ist.

Wenn also der deutsche Gesetzgeber die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik oder des Stands der Technik (wie beispielsweise künftig bei Errichtung und Betrieb von Hochdruckleitungen der öffentlichen Gasversorgung^[7]) zwingend vorschreibt, so muß sich die Gleichwertigkeit einer alternativ nach einzelstaatlichen Normen eines anderen EU-Mitgliedlandes definierten Leistung oder Lieferung an den sicherheitstechnischen Maßstäben messen lassen, wie sie für das Gas- und Wasserfach durch das DVGW Regelwerk vorgegeben sind. Im Entwurf zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom Oktober 1996^[8] hat die Bundesregierung diese Rechtsauffassung umgesetzt. § 11 des Entwurfs lautet:

"Anforderungen an Energieanlagen

1. Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
2. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe
 - a. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,
 - b. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V.
 - c.

eingehalten worden sind.

3. Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten

Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

4. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann, soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen."

Im gleichen Sinne verweist der novellierte § 3 der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHL-VO^[7]) in Abs. 4 auf das DVGW Regelwerk:

"Für Gashochdruckleitungen nach § 1 Abs. 1 Nr.1 wird die Einhaltung des Standes der Technik vermutet, wenn die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V (DVGW) beachtet worden sind."

Auch die deutsche Bauaufsicht hat sich darauf verständigt, dass die vom EuGH entwickelten Prinzipien der gegenseitigen Anerkennung nationaler Regelungen nicht uneingeschränkt auf Produkte nach der Bauproduktenrichtlinie anzuwenden sind, da sich die Anforderungen an Bauprodukte aus den national unterschiedlichen "Sicherheitsphilosophien" der Bauwerke ergeben (so der Vorbereitende Ausschuß "EG-Harmonisierung im Bauwesen" - Sitzung vom 17. Juni 1996). Mit der Europäischen Kommission sind "Gleichwertigkeitsklauseln" für die Einführung Technischer Baubestimmungen vereinbart worden^[9]. Für Bauprodukte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, gilt die Gleichwertigkeitsvermutung nur, wenn diese Bauprodukte in Deutschland weder eines Prüfzeichens noch eines Überwachungszeichens bedürfen. Ansonsten ist der Nachweis mit entsprechendem Verfahren (Deutsches Institut für Bautechnik) zu führen, dass das geforderte Schutzniveau in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

In analoger Weise ist die Handlungsanleitung "Verfahren zur Anwendung der EG-Gleichwertigkeitsklausel in den Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz" (LASI- UA 4 vom Mai 1996, Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie) formuliert. Unter Beibehaltung des bestehenden Sicherheitsniveaus in Deutschland soll der freie Warenverkehr innerhalb der EU und des EWR gewährleistet werden. Bei einer überwachungsbedürftigen Anlage, für die noch keine Anforderungen im Rahmen einer EG- Richtlinie vorliegen und die aus einem anderen EU/EWR- Land kommt, hat der Sachverständige zu prüfen, ob sie nach den dort geltenden Regelungen hergestellt ist und "ob die Anlage die gleiche Sicherheit gewährleistet". Das Ergebnis ist dann im förmlichen Verfahren festzustellen.

6. Zusammenfassende Folgerungen

Auch im Rahmen von europäischen Ausschreibungen bleibt es in der freien Entscheidung des Auftraggebers, die Anforderungen an die technische Leistung oder Lieferung entsprechend dem von ihm gewünschten Verwendungszweck zu definieren. Soweit nicht europäische Spezifikationen zur Beschreibung der Anforderungen ausreichend in der nötigen Normungstiefe und mit entsprechendem technischen Niveau vorliegen, ist die Inbezugnahme nationaler Normen weiterhin zulässig. Die Ausschreibung nach DVGW Regelwerk bzw. DIN EN, die in das DVGW Regelwerk einbezogen sind (einschließlich der Forderung nach DIN/DVGW geprüften Produkten und DVGW anerkannten Unternehmen) ist nachdrücklich zu empfehlen im Interesse der Erhaltung des technischen Stands von Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Anlagen.

Das Gebot der Nicht-Diskriminierung ausländischer Angebote ist dabei - auch bei nationalen Ausschreibungen - zu beachten. "Gleichwertige" Angebote dürfen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Bei europäischer Ausschreibung - beispielsweise von Rohrleitungsbauarbeiten - ist es sogar zulässig, verbindlich auf der Vorlage der DVGW Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen zu bestehen, wenn die erforderlichen formalen Ausschreibungsbedingungen eingehalten worden sind^[10].

Die Gleichwertigkeit alternativer Angebote, auch wenn ihnen im (europäischen) Herkunftsland anerkannte technische Spezifikationen zugrunde liegen, muß sich in Fragen der Sicherheit, des Umwelt- und Gesundheitsschutzes (Hygiene) an den Maßstäben des DVGW Regelwerks messen lassen; die Nachweispflicht obliegt dem Anbieter. Der Auftraggeber hat allerdings bei der Überprüfung der Nachweise das Gebot der Nicht-Diskriminierung zu beachten.

Das DVGW Regelwerk und die dort einbezogenen einschlägigen DIN EN sowie das DVGW System der Prüfung und Zertifizierung von Produkten und Unternehmen behalten also ihren hohen Rang als Maßstab für technisch richtiges Handeln und geben weiterhin Sicherheit für Planung, Bau und Betrieb der Anlagen.

Maßgeblich wird die Autorität des DVGW-Regelwerks davon bestimmt, dass der DVGW wie bisher sich verantwortungsvoll der Pflege, Aktualisierung und Fortschreibung des Regelwerks annimmt im Zuge des technischen Fortschritts, gegebenenfalls im Rahmen entwicklungsbegleitender Normung, unter Vermeidung des "Normungspfektionismus" und Wahrung der Angemessenheit zwischen wirtschaftlichem Aufwand und angestrebtem technischen Ziel. Der DVGW folgt hier den Grundsätzen des "DIN-Memorandums zur Normung in Europa"; Ziffer 5 lautet wie folgt^[11]:

"Europäische Normen sollen hohe, aber keine überzogenen Anforderungen enthalten.

Vorrangiges Ziel der Europäischen Normen ist es, der Mehrung des Wohlstands zu dienen, den freien Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt zu unterstützen und den Schutz vor unerwünschten Nebenwirkungen der Technik sicherzustellen.

Die Harmonisierung der technischen Regeln in Europa darf nicht dazu führen, dass das in bestehenden nationalen Normen festgelegte Niveau verringert wird. Zugleich ist aber auch darauf zu achten, dass nicht durch eine einfache Addition der unterschiedlichen nationalen Anforderungen eine Summe von Anforderungen festgeschrieben wird, die bei den Normenanwendern erhebliche Kostensteigerungen verursachen. Bei Wahrung gleicher Sicherheitsmaßstäbe ist es zulässig, in Europäischen Normen alternative technische Lösungen und Anforderungsklassen festzulegen, die es dem Normenanwender gestatten, unter Berücksichtigung regionaler oder anderer spezifischer Bedürfnisse Auswahlentscheidungen zu treffen. Dabei bleiben Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit des Europäischen Normenwerkes ein wichtiges Ziel."

Literatur

[\[1\] Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985: Über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung. ABIEG Nr. C 136 vom 4. Juni 1985, S. 1.](#)

[\[2\] Richtlinie des Rates 93/38/EWG vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor. ABIEG Nr. L 199 vom 9. August 1993, S. 84.](#)

[\[3\] Marburger P.: Die rechtliche Bedeutung europäischer technischer Normen - Thesen. DVGW-Europatagung 7./8. März 1995, Bad Homburg.](#)

[\[4\] EuGH Rs 120/78. Neue Juristische Wochenzeitschrift, S. 1766.](#)

[\[5\] Der neue E G-Vertrag auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union. Bundesanzeiger Köln 1992.](#)

[6] VOB-Verdingungsordnung für Bauleistungen. Bundesanzeiger Köln 1992. VOL-Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen). Bundesanzeiger Köln 1993.

[7] Änderung des §3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen. BGBl. I 1996 Nr. 65 vom 19.12.1996, S. 1916.

[8] Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts. Bundesratsdrucksache 806/96 vom 8.11.96.

[9] Graf von Bernstorff, S.: Verwendung von im Ausland ... hergestellten Bauprodukten in der Bundesrepublik Deutschland. Mitteilungen IfBt 2/1993, S. 47ff.

[10] Merkel, W. .. Europäische Ausschreibung und Qualitätssicherung im erdverlegten Rohrleitungsbau. gwf Gas/Erdgas 136 (1995) Nr. 10, S. 488496.

[11] Memorandum des DIN "Normung in Europa bis zum Jahre 2005". DIN-Mitt. 76. 1997, Nr.1, S. 1-3.